

Amtliches Kreis-Blatt



für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 10 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Rich. Hein, Bad Ems

Nr. 33

Diez, Freitag den 8. Februar 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Kommandantur
Coblenz-Ehrenbreitstein.

Nr. II. Tgl.-Nr. 1973.

Coblenz, den 5. Februar 1918.

Verordnung.

Betr.: Angehörige feindlicher Staaten.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. 12. 1915 bestimme ich für den Befehlsbereich der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein:

Die Bestimmungen der Verordnung vom 17. 1. 16, Nr. II. Nr. 790, unter 2, 3 und 4 finden auch auf Angehörige derjenigen Staaten Anwendung, welche die diplomatischen Beziehungen zu Deutschland abgebrochen haben.

v. Luchwald.

Generalleutnant und Kommandant.

J.-Nr. 1281 II.

Diez, den 6. Februar 1918.

Betrifft: Herabsetzung der Brotration
der Brotselbstversorger.

Durch Anordnung des Herren Regierungspräsidenten in Wiesbaden ist mit Wirkung vom 15. Februar 1918 ab, die Getreideration der Selbstversorger von $8\frac{1}{2}$ Kg. auf $6\frac{1}{2}$ Kg. für den Kopf und Monat herabgesetzt worden. Die hierdurch freigesetzten Getreidemengen sind auszusondern und abzuliefern. Es ist beabsichtigt, die freigesetzten Getreidemengen für Zulagen an landwirtschaftliche Schwerarbeiter bereit zu stellen.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, von der Herabsetzung der zuständigen Brotgetreidemenge auf $6\frac{1}{2}$ Kg. den Brotselbstversorgern sogleich Kenntnis zu geben und bei der Ausstellung von Wahlkarten dies zu beachten. Da, wo bereits für die Zeit nach dem 15. Februar 1918 nach dem bisherigen Satze von $8\frac{1}{2}$ Kg. Brotgetreide für die Vermahlung freigegeben sein sollte, ist der erforderliche Ausgleich bei der nächsten Wahlkartenausgabe vorzunehmen. Mit Rück-

sicht auf die am 11. ds. Mts. beginnende Nachrevision und Abnahme ersuche ich mit allen Mitteln dafür einzutreten, daß die den Brotselbstversorgern zuständigen Getreidemengen ordnungsmäßig verwogen und besonders aufbewahrt werden.

In dem dorthin mitgeteilten Formblatt A 1 ist in der aufgedruckten Anweisung unter Ziffer 4 nunmehr anstelle von 275 Gr. Getreide „210 Gr. Getreide“ und anstelle von $84\frac{1}{2}$ Pfund Getreide „65 Pfund Getreide“ zu setzen. Bei der Berechnung des Bedarfs in den Spalten 8 und 9 des Formblattes sind diese neu festgesetzten Mengen zu Grunde zu legen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.:

Schön, Kreisdeputierter.

N. 836.

Diez, den 4. Februar 1918.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Sobald ein Veteranenbeihilfenempfänger dauernd in einen anderen Ort verzieht (sei es in einen anderen Bundesstaat, Regierungsbezirk oder einen anderen Rajonsbezirk im hiesigen Regierungsbezirk), oder sobald ein Veteranenbeihilfenempfänger verstorben ist, haben die Ortspolizeibehörden der königlichen Kreisasse in Limburg sofort direkt Mitteilung zu machen.

Der neue Wohnort ist genau nach Lage, Kreis und Bezirk zu bezeichnen.

Der Königl. Landrat.

J. B.:

Zimmermann.

I. 789.

Diez, den 4. Februar 1918.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat laut Bekanntmachung vom 12. Juli 1917 (Reichsgesetzbl. S. 625) die Einziehung und die Anferkürslegung der Zweimarkstücke mit Ausnahme der in Form von Denkmünzen geprägten Stücke zum 1. Januar 1918 mit einer Frist zur Einlösung bei den Reichs- und Landesbanken bis zum 1. Juli 1918 beschlossen.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Zimmermann.

Bekanntmachung

betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts über 10 Tonnen monatlich im Februar 1918.

Auf Grund der §§ 1, 2, 6 der Verordnung des Bundesrats über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 (M.-G.-Bl. 167) und der §§ 1 und 7 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (M.-G.-Bl. S. 193) und unter Abänderung der Bekanntmachung, betr. Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts vom 17. Juni 1917 (Reichsanzeiger Nr. 145) wird bestimmt:

§ 1. Zeitpunkt der Meldung.

Meldungen über Kohlenverbrauch und -bedarf sind in der Zeit vom 1. bis spätestens 5. Februar erneut zu erstatten. Siehe auch § 11.

§ 2. Meldepflichtige Personen.

1. Zur Meldung verpflichtet sind alle gewerblichen Verbraucher (natürliche und juristische Personen), welche im Jahresdurchschnitt oder bei nicht dauernd arbeitenden Betrieben im Durchschnitt der Betriebsmonate mindestens 10 Tonnen (1 Tonne = 1000 kg. = 20 Ztr.) monatlich verbrauchen, gleichgültig, ob sie die Brennstoffe per Bahn, Schiff oder im Landabjaß beziehen. Auch das Reich, einschließlich der Heeres- und Marine-Verwaltung, die Bundesstaaten, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände sind für ihre Betriebe (z. B. Gasanstalten, Gewerkschaften, Werften, Wasserwerke, Straßenbahnen) meldepflichtig. Auch Betriebe, denen die Brennstoffzufuhr gesperrt ist, sind meldepflichtig.

2. Der Meldepflicht unterliegen nicht, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs:

- a) die Staatseisenbahnen;
- b) die Kaiserl. Marine für ihre Bunkerkohlen;
- c) die Heeresbetriebe, soweit der Bedarf durch Intendanturen beschafft wird;
- d) Schiffsbesitzer für ihren Bedarf an Bunkerkohle sowie für die zur Heizung der Schiffsräume bestimmte Kohle;*);
- e) Zechenbesitzer, soweit sie selbst erzeugte Kohlen, Koks und Briketts als Deputatkohle und zur Aufrechterhaltung ihres Grubenbetriebes (Zechenelbstverbrauch) oder zum Betriebe eigener Koksereien (mit oder ohne Nebenproduktanlagen), Teerdestillationen, Generatorgas- u. sonstiger Gasanstalten oder Brikettfabriken verwenden (verkokeln, brikettieren), wenn diese Werke in unmittelbarem Anschluß an die demselben Zechenbesitzer gehörige Zechenanlage errichtet sind;
- f) die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe, d. h. solche Betriebe, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betriebe von dessen Inhaber geführt werden, so weit sie nicht Gegenstand eines selbständigen gewerblichen Unternehmens sind;
- g) Schlachthöfe, Gastwirtschaften, Gasthöfe, Badeanstalten, Warenhäuser, Ladengeschäfte, Krankenhäuser, Strafanstalten und ähnliche Betriebe, ferner Bäckereien, Schlachtereien, soweit sie dem Bedarf der in der Gemeinde wohnenden oder sich vorübergehend aufhaltenden Bevölkerung dienen.

3. Ob hiernach ein Verbraucher meldepflichtig ist, bestimmt im Zweifelsfalle zunächst die für den Sitz des Betriebes zuständige Kriegsamtsstelle. Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung kann über die Meldepflicht abweichend von dieser Bestimmung entscheiden.

*) Die Meldepflicht gegenüber der zuständigen Bunkerkohlenstelle wird hierdurch nicht berührt.

§ 8. Inhalt der Meldung.

1. Die Angaben haben in Tonnen = 1000 kg. zu erfolgen und sind unter genauer Adressenangabe des Lieferanten oder der Lieferanten nach Art (Steinkohle, Steinkohlenbriketts, Braunkohle, Braunkohlenbriketts, Zechenkoks und Gaskoks), Herkunft nach Gebieten der Amtlichen Verteilungsstellen, mit der genauen Bezeichnung gemäß § 6 (z. B. Gebiete rechts der Elbe, Sachsen links der Elbe, Ruhrgebiet usw.) und Sorten (Fett-, Mager-, Förder-, Stück-, Ruß-, Staubs-, Schlammkohle usw.) zu trennen. Die Meldungen haben folgende Angaben zu enthalten:

- a) Bestand am Anfang des Vormonats,
- b) Zufuhr im Vormonat,
- c) Bestand zu Beginn des laufenden Monats,
- d) Verbrauch im Vormonat,
- e) Bedarf für den laufenden Monat,
- f) voraussichtlicher Bedarf für den folgenden Monat.*

2. Als Monatsbedarf (Spalten 8 und 9 der Meldekarte) darf nur angegeben werden die tatsächlich zur Führung des Betriebes in dem angegebenen Monat benötigte Brennstoffmenge. Insbesondere dürfen etwaige Rückstände nicht in die Bedarfsanmeldung eingestellt werden. Betriebe, die laut amtlicher Verfügung von der Belieferung ganz ausgeschlossen sind, haben als Bedarf Null anzugeben; solche, die von der Belieferung über eine bestimmte Brennstoffmenge oder -quote hinaus ausgeschlossen sind, haben nur diese als Bedarf anzumelden.

3. Unter „Zufuhr im Vormonat“ sind auch gelegentliche Aushelfen mit Nennung des Aushelfenden anzugeben.

§ 4. Nachprüfung der Angaben.

Der Meldepflichtige hat fortlaufend über Zufuhr und Verbrauch an Brennstoffen nach Art, Herkunftsgebiet und Sorte in solcher Weise Buch zu führen, daß eine Nachprüfung der Bestände möglich ist.

§ 5. Meldestellen.

I. Die Meldungen sind zu erstatten:

1. an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin;
2. an die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Kriegsamtsstelle;
3. an diejenige Amtliche Verteilungsstelle, welche unter Berücksichtigung der Herkunft der meldepflichtigen Brennstoffe zuständig ist (siehe § 6). Bezieht der Meldepflichtige Brennstoffe aus den Gebieten mehrerer Amtlicher Verteilungsstellen, so sind an alle diese Amtlichen Verteilungsstellen Meldekarten einzusenden.
4. an den Lieferer des Meldepflichtigen. Bestellt der Meldepflichtige bei mehreren Lieferanten, so ist an jeden Lieferer eine besondere Meldekarte zu richten. Bezieht er von einem Lieferer Brennstoffe aus mehreren Herkunftsgebieten, so hat er diesem Lieferer soviel Karten einzureichen, wie Herkunftsgebiete in Frage kommen. Für die von einem im Auslande wohnenden Lieferer unmittelbar bezogenen böhmischen Kohlen sind die Meldekarten nicht an den ausländischen Lieferer, sondern (soweit es sich um nicht im Königreich Bayern gelegene Betriebe handelt) an den Kohlenausgleich Dresden (siehe § 6, Ziffer 7) zu senden, und zwar mit der Aufschrift: „Auslandskohle“. Für Betriebe, die im Königreich Bayern liegen, sind diese Meldekarten an die Amtliche Verteilungsstelle München (§ 6, Ziff. 9) zu senden, und zwar mit derselben Aufschrift.

II. Außerdem haben Meldepflichtige, deren Verbrauchsstelle im Abgabebiet der Rheinischen Kohlenhandels- und Rhedereigesellschaft liegt, eine besondere, nach § 7, Ziff. 1 zu beschaffende Einzelmeldekarte an den Kohlenausgleich Mannheim, Partring 27/29, zu senden.

III. Sämtliche Meldekarten sind gleichlautend auszufüllen. Auch wenn mehrere Karten an verschiedene Amt-

liche Verteilungsstellen oder verschiedene Lieferanten zu richten sind, müssen sämtliche Karten in allen Teilen genau gleichlauten. Dies bezieht sich auch auf die Bezeichnung der Sorten und Mengen und die Namen der Lieferanten.

IV. Für Gaskoks fällt die unter Absatz I, Ziffer 3 genannte, an die Amtliche Verteilungsstelle zu richtende Meldekarte fort.

§ 6. Amtliche Verteilungsstellen.

Amtliche Verteilungsstellen sind:

1. Für Steinkohle*) aus Ober- und Niederschlesien:
Amtliche Verteilungsstelle für schlesische Steinkohle in Berlin W. 8, Unter den Linden 32.
2. Für Ruhrkohle*):
Das Rheinisch-Westfälische Kohlenyndikat in Essen.
3. Für Steinkohle*) aus dem Aachener Revier:
Amtliche Verteilungsstelle für die Steinkohlengruben des Aachener Reviers in Kohlscheid (Bez. Aachen).
4. Für die Steinkohle*) aus dem Saarrevier, Lothringen und der bayerischen Pfalz:
Amtliche Verteilungsstelle für das Saarrevier in Saarbrücken 2 (Königliche Bergwerksdirektion).
5. Für Braunkohle†) aus dem Gebiet rechts der Elbe:
Amtliche Verteilungsstelle für die Braunkohlenwerke rechts der Elbe in Berlin NW. 7, Reichstagsufer 10.
6. Für die mitteldeutsche Braunkohle†) (links der Elbe) mit Ausnahme der unter 7 genannten:
Amtliche Verteilungsstelle für den mitteldeutschen Braunkohlenbergbau in Halle a. S., Landwehrstr. 2.
7. Für Braunkohle†) aus dem Königreich Sachsen, links der Elbe und dem Herzogtum Sachsen-Altenburg, sowie für böhmische nach Deutschland (außer Bayern) eingeführte Kohle und für sächsische Steinkohle*):
Kohlenausgleich Dresden, Linienkommandantur E, Dresden.
8. Für rheinische Braunkohle†), Braunkohle†) der Grube Gustav bei Dettingen und Braunkohle aus dem Dillgebiet, dem Westertal und dem Großherzogtum Hessen:
Amtliche Verteilungsstelle für den rheinischen Braunkohlenbergbau in Köln, Unter Sachsenhausen 5/7.
9. Für Stein-*) und Braunkohle†) aus dem rechtsrheinischen Bayern (ohne Grube Gustav bei Dettingen) und für böhmische, nach Bayern eingeführte Kohle*†):
Amtliche Verteilungsstelle für den Kohlenbergbau im rechtsrheinischen Bayern, München, Ludwigstr. 16.
10. Für Steinkohle*) des Deisters und seiner Umgebung (Obernkirchen, Varjinghamen, Ibbenbüren usw.):
Amtliche Verteilungsstelle für die Steinkohlengruben des Deisters und seiner Umgebung Varjinghamen i. Deister.

*) Auch Steinkohlenbricketts, Schlammkohle und Koks.

†) Auch Braunkohlenbricketts, Nahpreßsteine und Grubeloks.

§ 7. Art der Meldung.

1. Die Meldungen, die mit deutlicher Namensunterschrift (Firmenunterschrift) des Meldepflichtigen versehen sein müssen, dürfen nur auf amtlichen, für Februar bestimmten Meldekarten mit schwarzem Druck erstattet werden, die jeder Meldepflichtige bei der zuständigen Orts- oder Bezirksstelle, beim Befehl einer solchen bei der zuständigen Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, bei der zuständigen Kriegsamtsstelle gegen eine Gebühr von 0,25 Mk. für vier zusammenhängende Karten beziehen kann. Auch die etwa noch weiter erforderlichen Meldekarten (siehe § 5, I 3 und 4, § 5, II und § 9, 2, sind dort einzeln für 0,05 Mk. das Stück erhältlich.

2. Hat ein Meldepflichtiger Betriebe an verschiedenen Orten, so müssen für jeden Betrieb die Meldungen gesondert erfolgen.

3. Die Meldekarten enthalten eine Einteilung nach Verbrauchergruppen. Jeder Meldepflichtige hat die für ihn in Frage kommende Verbrauchergruppe durch Durchkreuzen kenntlich zu machen. Falls ein Meldepflichtiger nach der Art seines gewerblichen Betriebes zu mehreren Verbrauchergruppen gehört, ist maßgebend, zu welcher Verbrauchergruppe der wesentlichste Teil seines Betriebes gehört. Ist ihm vom Reichskohlenkommissar eine Verbrauchergruppe angewiesen worden, so hat er diese zu durchkreuzen. Es ist unzulässig, mehrere Verbrauchergruppen zu durchkreuzen.

§ 8. Meldung im Falle der Annahmeverweigerung der Meldekarten durch Lieferanten.

Wenn ein Meldepflichtiger keinen Lieferanten zur Annahme seiner Meldekarte bereit findet, so hat er neben der für den Reichskohlenkommissar für die Kohlenverteilung in Berlin bestimmten Meldekarte auch die für den Lieferanten bestimmte Meldekarte dem Reichskohlenkommissar für die Kohlenverteilung in Berlin einzusenden, und zwar mit einem besonderen Begleitschreiben, in dem anzugeben ist, aus welchem Grunde die Meldekarte nicht an einen Lieferanten weitergegeben wurde, und welcher Lieferanten vorgeschlagen wird.

§ 9. Weitergabe der Meldungen durch die Lieferanten.

1. Jeder Lieferant, dem eine Meldekarte zugegangen ist, hat sie ohne Verzug seinem eigenen Lieferanten weiterzugeben, bis sie zu dem „Hauptlieferanten“ gelangt. Hauptlieferant ist das liefernde Werk (Zeche, Koksanstalt, Brickettfabrik) oder, wenn es einem Dritten (Verkaufskartell oder Handelsfirma) den Alleinvertrieb seiner Produktion überlassen hat, dieser Dritte.

2. Falls ein Lieferant (Händler) die in einer Meldekarte aufgeführten Brennstoffe von mehreren Vorlieferanten bezieht, so gibt er nicht die urschriftliche Meldekarte weiter, sondern verteilt deren Inhalt auf soviel neue Meldekarten wie Vorlieferanten in Frage kommen. Die neuen Meldekarten hat er an die einzelnen Vorlieferanten weiterzugeben. Die Mengen der neuen aufgeteilten Meldekarten dürfen zusammen nicht mehr ergeben, als die der urschriftlichen Karte. Jede neue Meldekarte hat:

a) die auf diese Karte entfallende Menge,

b) die auf die anderen Karten verteilten Restmengen der urschriftlichen Karte mit Nennung der Lieferanten und der von jedem bezogenen Einzelmengen und Sorten zu enthalten. Die neuen Meldekarten sind mit dem Vermerk „Aufgeteilt“ und dem Namen der aufteilenden Firma zu versehen. Die urschriftliche Karte ist bis zum 1. Juli 1918 sorgfältig aufzubewahren.

3. Jeder Lieferant (Händler), der von einem im Ausland wohnenden Lieferanten böhmische Kohlen bezieht, hat die betreffenden Meldekarten nicht an den ausländischen Lieferanten, sondern, falls es sich um Meldekarten handelt, die von im Königreich Bayern gelegenen Betrieben herrühren, an die Amtliche Verteilungsstelle München (§ 6, 9), andernfalls an den Kohlenausgleich Dresden (§ 6, 7) zu senden. Die Karten für solche ausländischen Lieferungen sind mit der Aufschrift „Auslandskohle“ zu versehen.

§ 10. Unzulässigkeit von Doppelmeldungen.

Meldungen derselben Bedarfsmenge bei mehreren Lieferanten sind verboten.

§ 11. Wirkung unterlassener Meldung.

Ein Meldepflichtiger, der seiner Meldepflicht nicht oder nicht fristgerecht genügt, oder falsche oder unvollständige Angaben macht, hat neben der Bestrafung gemäß § 14 zu gewärtigen, daß ihn der Reichskohlenkommissar für die Kohlenverteilung oder die Amtliche Verteilungsstelle von der Belieferung ausschließt.

§ 12. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an den Reichskohlenkommissar für die Kohlenverteilung, Berlin, zu richten.

§ 18. Verwendung von gewerblichen Rohstoffen für andere Zwecke.

Es ist verboten, Brennstoffe, die nach Maßgabe dieser Bekanntmachung bezogen sind, ohne Genehmigung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung einem anderen als dem aus der Meldekarte ersichtlichen Zwecke zuzuführen.

§ 14. Strafen.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach der eingangs erwähnten Bestimmung des § 7 der Bekanntmachung vom 28. Februar 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 15. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 1918 in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1918.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.
Stuß.

Nichtamtlicher Teil

Die Reform des Herrenhauses.

WTB. Berlin, 6. Febr. In der heutigen Sitzung des Wahlrechtsausschusses des Abgeordnetenhauses wurde ein Antrag des Unterausschusses angenommen, wonach auf Grund von Präsentationen auf die Dauer ihres hauptamtlichen Berufes oder Besitzes oder höchstens auf die Dauer von 12 Jahren 48 Vertreter der Städte mit über 50 000 Einwohnern und zwei weitere Vertreter der Stadt Berlin, 24 Vertreter der übrigen Städte und der Landgemeinden mit über 10 000 Einwohnern, 24 Vertreter der Provinzen sowie ein Vertreter der Hohenzollernlande, 24 Vertreter der ländlichen Selbstverwaltungen, 48 Besitzer solcher Landgüter, die sich z. B. der Präsentation bereits 50 Jahre im Besitze derselben Familie befinden und eine Größe von mindestens 15 Hektar haben, oder einen reinen Ertrag von mindestens 150 Mark gewähren, und 24 Mitglieder als Vertreter der Landwirtschaft, 24 Vertreter großer Unternehmungen der Industrie und des Handels, 24 Mitglieder als Vertreter des Handels und der Industrie, 18 Mitglieder als Vertreter des Handwerks, 16 Mitglieder als Vertreter der Hochschulen und 16 Mitglieder als Vertreter der evangelischen und der katholischen Kirche in das Herrenhaus zu berufen sind. Weiter wurde ein konservativer Eventual-Antrag angenommen, nach dem sechs unmittelbare und mittelbare Staatsbeamte, sechs Lehrkräfte von höheren und mittleren Schulen von Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten, sechs Angehörige der übrigen gelehrten Berufe, drei Angehörige von technischen Berufsständen, drei Berufsangehörige der bildenden und ausübenden Künste, der Literatur und der Presse aus Allerhöchstem Vertrauen berufen werden, solange für ihre Präsentation keine Präsentationskörper bestehen. Die Bildung dieser Präsentationskörper soll durch Gesetz angeordnet werden. Weiter fand ein Antrag der Nationalliberalen Annahme, der 16 Mitglieder als Vertreter der Arbeiterchaft vorzieht, und ein fortschrittlicher Antrag, nach dem 12 Mitglieder als Vertreter der Privatangestellten vorgesehen sind. Ein Antrag der fortschrittlichen Volkspartei, nach dem die Berufung ohne Präsentation nicht auf Lebenszeit, sondern nur auf 12 Jahre stattfinden soll, wurde ebenfalls angenommen.

Englands Viehhaltung bedroht.

WTB. Rotterdam, 5. Febr. Dem Nieuwe Rotterdamse Cour. zufolge berichtet die Times vom 2.2. über eine Rede des englischen Landwirtschaftsministers Prothero auf einer Konferenz der Vertreter aller land-

wirtschaftlichen Vereinigungen in England und Wales über die Vorräte an Viehfutter und die Maßregeln, die zur Erhaltung des Viehbestandes notwendig seien. Prothero sagte, England werde in den nächsten acht Monaten die gefährlichste Periode seiner Geschichte als Nation und Reich durchleben. Es sei unbedingt erforderlich, zusammenzuhalten, denn man sei jetzt im Begriffe, Stromschnellen zu passieren, und wenn man nicht gleichmäßig Stromauf rudere und die Zeit gut benütze, werde man einer Katastrophe entgegengehen. Aus der Berechnung der in England vorhandenen Mengen Hafer, beschädigten Getreides, Alfalfas und anderen Viehfutters, die die Regierung aufgestellt habe, gehe hervor, daß für die Bauern nicht genug da sei, um das Vieh und die Pferde, so wie sie es gewöhnt seien, zu füttern, und daß eine praktische Veränderung eintreten müsse, da es sonst zu einer Katastrophe kommen müsse. Die Bauern könnten am besten beurteilen, wie sie von der beschränkten Futtermenge am besten Gebrauch machen könnten. Was den Hafer angehe, so sei nach Abzug von Saathäfer und dem Hafer für die menschliche Ernährung nur noch genug vorhanden, um den Arbeitspferden eine verminderte Ration geben zu können. Unter Arbeitspferden müsse man jedoch nicht nur Bauernpferde verstehen, sondern auch Grubenpferde und Zupferde in den großen Städten, von denen die Nahrungsmittelverteilung hauptsächlich abhängt. Die Bauern müßten nun ausrechnen, wieviel Hafer sie für ihre eigenen Pferde bis zum September nötig hätten, auf der Grundlage ihrer eigenen Ration von ungefähr 4,5 Kg. und den Ueberschuß für die Grubenpferde und Arbeitspferde in den großen Städten abgeben. Die Regierung gebe zu, daß, was das Milchvieh betreffe die Erhaltung des Milchvorrates für das Land ein sehr wichtiges Interesse habe, da das Leben der Kinder davon abhängt. Um für das Vieh noch in den kommenden vier Monaten Kraftfutter zu beschaffen, müsse es hauptsächlich auf der Weide leben. Zum Schluß sagte Prothero, daß alle Rutsch- und Luxuspferde abgeschlachtet werden oder vom Graze leben müßten.

Holzersteigerung.

Am Dienstag, den 12. Februar 1918,
vormittags 10 Uhr

anfangend, sollen im Gemeindefeld Eppenrod in den Distrikten: 10 Untere Hassel, 12a Untere Girkopf und 16a Bördere Welschenberg:

706 Nm. Buchen-Scheitholz,
139 Nm. Buchen-Knüppel und
9255 Stück Buchen-Wellen

öffentlich versteigert werden.

Die Versteigerung beginnt im Distr. 10 Untere Hassel bei Nr. 1.

Eppenrod, den 6. Februar 1918.

Der Bürgermeister.
Hof.

Grundstücksverpachtung.

Freitag, den 15. Februar 1918,
nachmittags 2 Uhr

werden in der Wirtschaft des August Preußner hier die der Gemeinde gehörenden Grundstücke auf die Dauer von 12 Jahren, vom 1. Oktober 1918 bis 30. September 1930 öffentlich verpachtet.

Daran anschließend findet die Verpachtung der Grundstücke der Pfarrei Freindiez für dieselbe Pachtzeit statt. Freindiez, den 29. Januar 1918.

Der Bürgermeister.
Künzler.